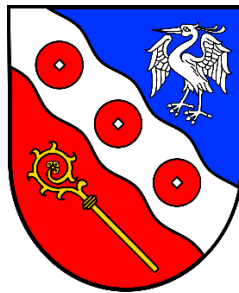


Odernheim am Glan, 27.09.2024

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Im Breitstück / Am Mühlberg“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Ortsgemeinde: Bisterschied



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land
Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser: **Nadine Müller-Samet, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**
Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	8
3.1 Landesentwicklungsprogramm	8
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	10
3.3 Flächennutzungsplan	12
3.4 Bebauungsplan	16
3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	16
4 BESTANDSANALYSE	16
4.1 Bestehende Nutzungen	16
4.2 Angrenzende Nutzungen	17
4.3 Erschließung	17
4.4 Gelände	17
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	18
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	20
5.1 Grundzüge der Planung	20
5.2 Erschließung	22
5.3 Versorgungsleitungen	22
5.4 Entwässerung	22
5.5 Immissionsschutz	22
5.6 Natur und Landschaft	23
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	23
6.1 Art der baulichen Nutzung	23
6.2 Maß der baulichen Nutzung	23
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	24
6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	24
6.5 Auflösend bedingte Nutzung	24
6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	24

6.7 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	24
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	25
8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	25

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert wurde, beabsichtigt die bejulo GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Bisterschied, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Ortsgemeinde Bisterschied liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG).

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von durchschnittlich 20 Gigawatt pro Jahr bis 2040 erfolgen.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden. Am 17.01.2023 wurde die vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) durch den Ministerrat beschlossen, um die Energiewende voranzubringen zu können.

Die Flächen des Plangebiets wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Sie sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Die Fläche liegt gemäß den Zwischenergebnissen der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land in einem Eignungsgebiet und ist somit gut für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

Nach den Darstellungen des derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplanes befindet sich südlich innerhalb des Plangebietes ein kleinflächiger Bereich in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Da somit ein Ziel der Raumordnung betroffen ist, wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse daraus werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Gemäß dem „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 18.01.2024) ist die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Zielkonflikte in Randbereichen von Vorranggebieten können daher ggf. verneint werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 15.02.2024 hat die Ortsgemeinde Bisterschied die Absicht bekundet, die ausgewählte Fläche als Photovoltaikfreifläche (Größe ca. 13,3 ha) zu entwickeln. Die Fläche soll als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden. Hierfür wird ein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Somit werden Festsetzungen über Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen getroffen und die Erschließung wird gesichert.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren befindet sich, bedingt durch die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Rockenhausen und Alsenz-Obermoschel, der Flächennutzungsplan aktuell in Neuaufstellung. Gemäß § 14 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss zur Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist bis zum 01. Januar 2028 ein einheitlicher Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde aufzustellen.

In einem eigenen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) sollen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet Standortfestlegungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Freiraum erfolgen. Die Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land befindet sich momentan in der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Das Plangebiet wird hierbei als in Planung befindliches Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen (s. Abb. 7).

2 PLANGEBIET

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Bisterschied, ca. 350 m nordwestlich des Siedlungskörpers Bisterschied. Rund 1.300 m nördlich befindet sich die Ortschaft Waldgrehweiler.

Die Fläche des Plangebiets wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (2/3 Grünland, 1/3 Acker) und liegt in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines nach der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018, welche am 22.12.2021 (GVBl. S. 673) um Ackerflächen ergänzt und verlängert wurde.

Die Fläche innerhalb des förderfähigen Rahmens nach EEG.

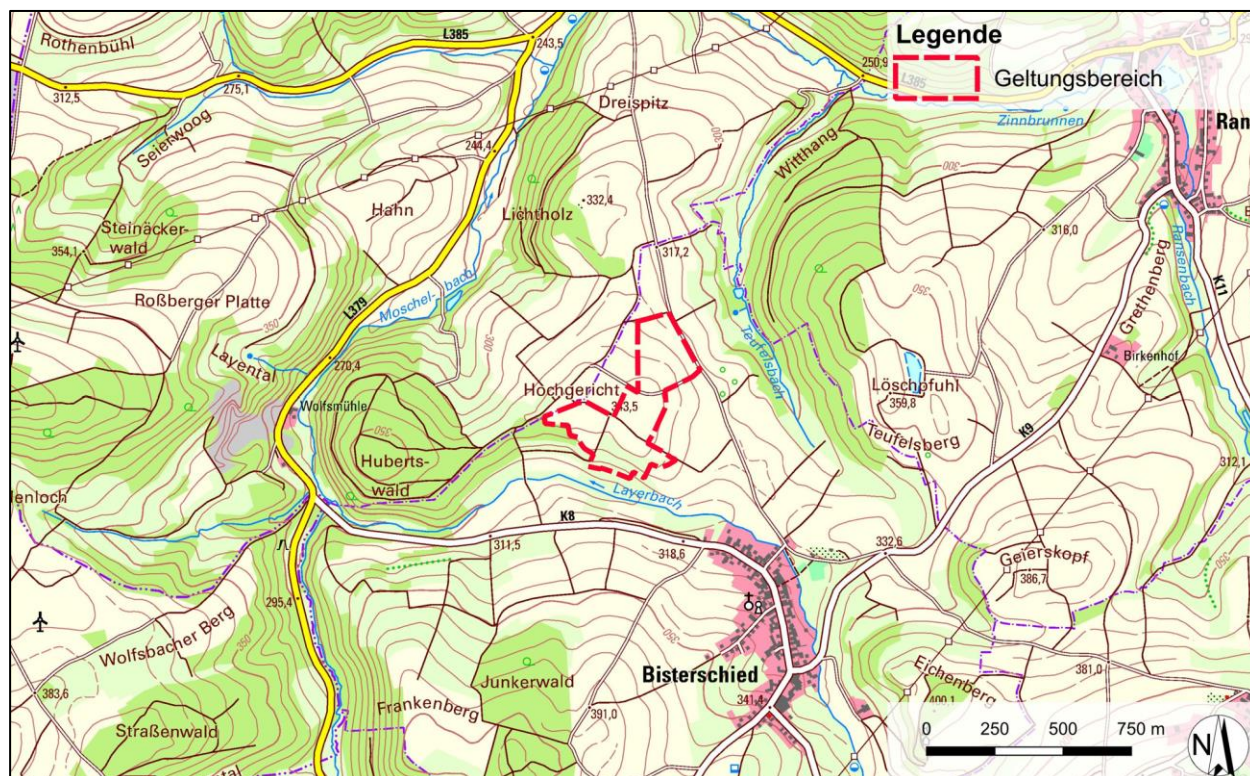


Abb. 1: Räumlicher Zusammenhang; unmaßstäblich; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2022), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, markiert durch Enviro-Plan 2024

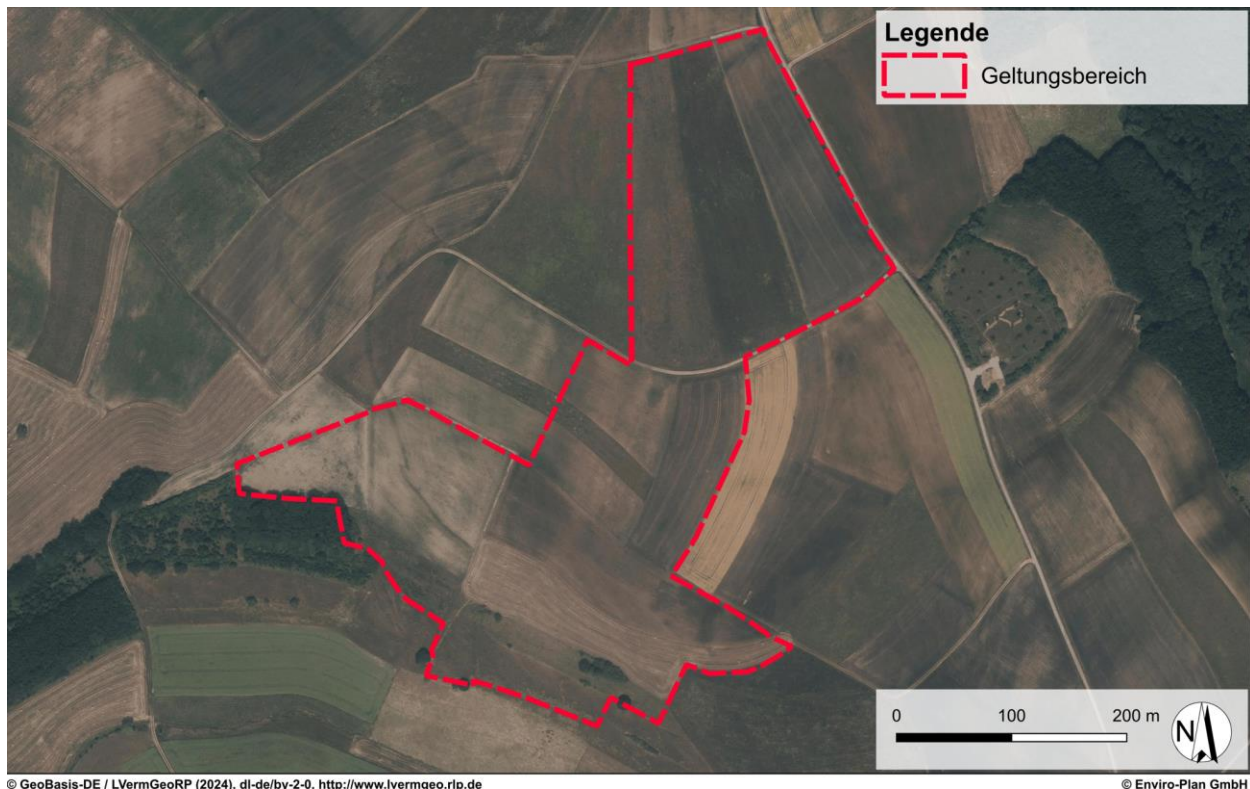


Abb. 2: Luftbild; unmaßstäblich; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2022), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, markiert durch Enviro-Plan 2024

Die Fläche, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlagen geplant ist, hat eine Größe von ca. 13 ha.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsgemeinde Bisterschied in der Gemarkung Bisterschied auf der Flur 0 und umfasst folgende Flurstücke:

1732, 1734, 1735, 1739 (Weg, teilweise), 1746, 1748, 1749, 1752, 1841, 1842, 1842/2, 1843, 1844, 1845, 1846, 1849/1, 1874, 1883, 1884, 1885, 1887, 1889 und 1894/4 (Weg, teilweise)

Angrenzend befinden sich folgende Flurstücke auf der Flur 0 in der Gemarkung Bisterschied:

1726/2, 1726, 1727, 1728, 1739, 1753, 1756, 1760, 1764, 1840, 1855, 1854, 1852, 1900/1, 1894/4, 1894, 1893/2, 1892/2, 1890, 1890/2, 1891, 617/3 (Waldgrehweiler, Flur 0), 616 (Waldgrehweiler, Flur 0), 1740, 1744, 1739, 1738/5 (im Uhrzeigersinn)

2.2 Mögliche Standortalternativen

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindegemeinsamkeit der auf Basis dieser Ausschlusskriterien erstellte Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet.

Die Fläche in Bisterschied (Nr. 131) hat hierbei 8 Punkte von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Acht Aspekte wurden positiv bewertet. Lediglich ein neutraler Kritikpunkt wurde aufgrund der nicht optimalen Flächenausdehnung vergeben. Die Fläche ist infolgedessen als gut geeignet eingestuft worden.

Zu dem Aspekt „Sinnvolle Flächenausdehnung (2)“ ist im Erläuterungsbericht angegeben: Die Fläche sollte eine Ausdehnung aufweisen, die eine sinnvolle Aufstellung der PV-Tische ermöglicht. Schmale Gebietszuschnitte werden daher schlechter bewertet als breite, kompakte Flächen.

Dieser Aspekt ist zu vernachlässigen, da durch eine angepasste Aufstellung der Module keine Nachteile zu erwarten sind.

Zudem wurden vereinzelte Flächenanteile des Geltungsbereichs nicht als Eignungsfläche markiert, da hier das Vorranggebiet Landwirtschaft in den Geltungsbereich hineinragt und/ oder die Flächenanteile Ackerzahlen von > 40 bis ≤ 60 aufweisen. Der Umgang hiermit wird im weiteren Verfahren geklärt, allerdings ist davon auszugehen, dass der Bereich für den betroffenen Landwirt nicht mehr effizient zu bewirtschaften sein wird. Zudem können andere Flächen durch die Nutzung dieser Flächen der Landwirtschaft erhalten werden.

Laut den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom 11.03.2024 und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.03.2024 soll der Teil-Flächennutzungsplan eine Abweichung (Überschreitung) von der durchschnittlichen Ertragsmesszahl ermöglichen, um sinnvolle Flächenarrondierungen zuzulassen und Splitterflächen zu vermeiden. So sollen 25 % der Solarparkfläche die durchschnittliche Ertragsmesszahl überschreiten dürfen, sofern der jeweilige Solarpark insgesamt die durchschnittliche Ertragsmesszahl aus der Verbandsgemeinde nicht überschreitet. Insofern entspricht der Solarpark dem Standortkonzept der Verbandsgemeinde.

Nachfolgend ein Ausschnitt aus der Standortprüfung der VG Nordpfälzer Land:

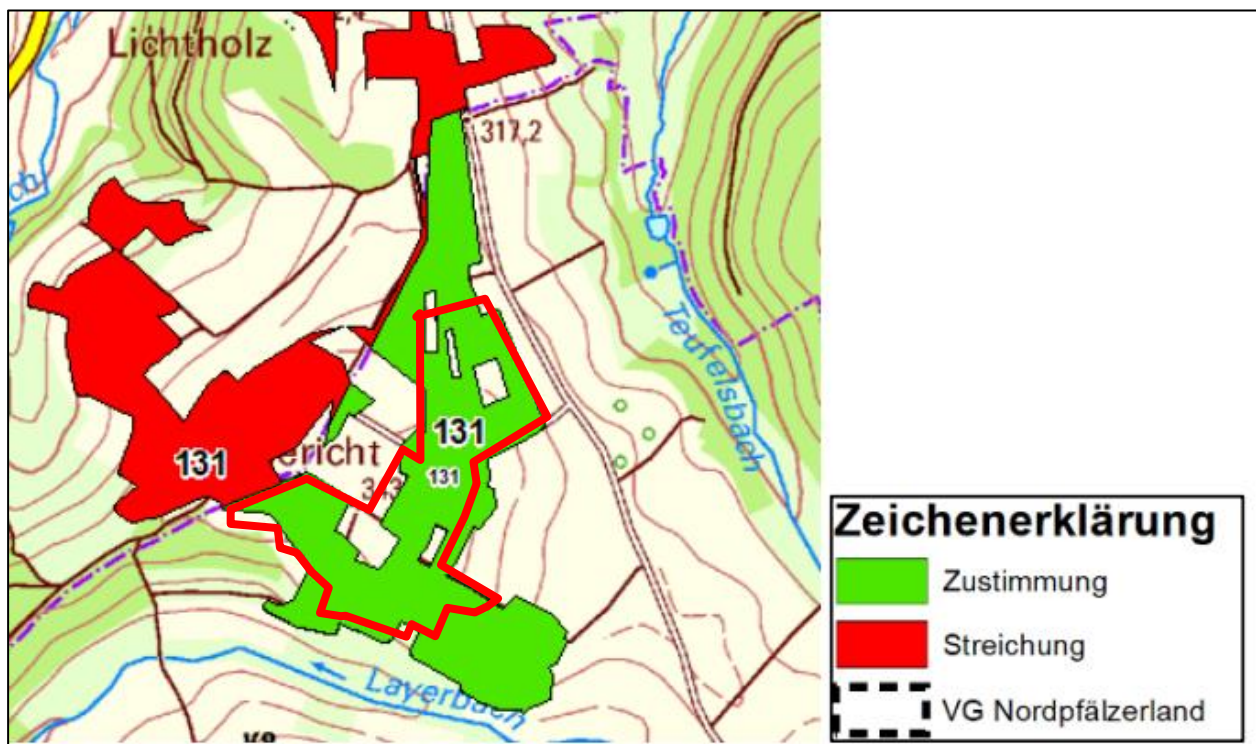


Abb. 3: Ausschnitt aus der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land – Erläuterungsbericht; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024, ohne Maßstab

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

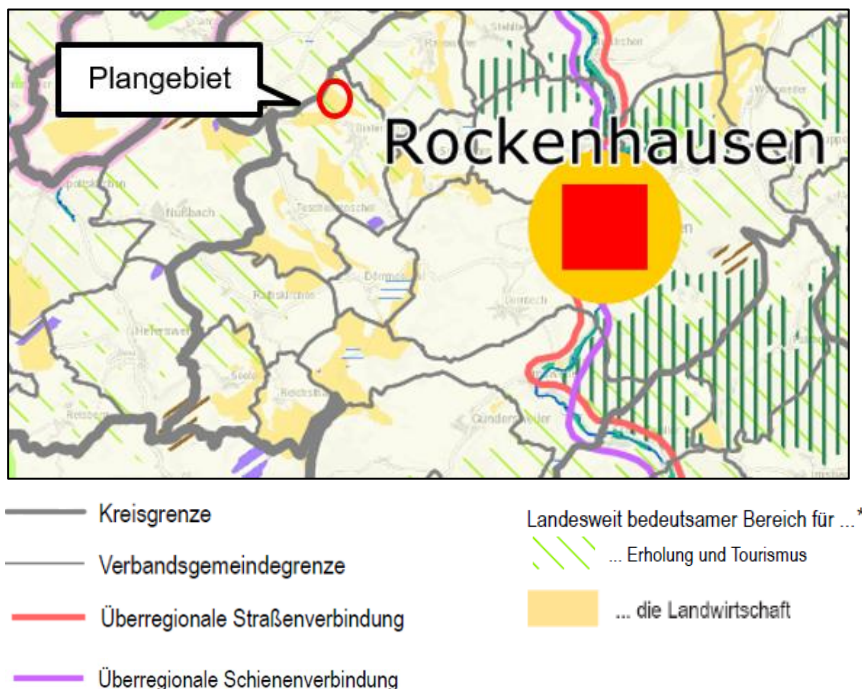


Abb. 4: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) werden die Belange Erholung und Tourismus behandelt. Die Fläche berührt im LEP IV gemäß der Planzeichnung einen landesweit bedeutsamen Bereich der Erholung und Tourismus. Dazu heißt es u.a.:

G 133 Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.

Z 134 Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Auch zukünftig wird eine naturnahe Erholung möglich sein, nicht zuletzt, da die Emissionen (z. B. Staub oder Lärm) durch die PV-Anlagen äußerst gering sind. Die PV-Anlage kann auch zu Bildungszwecken genutzt werden, was unter anderem auch positive Auswirkungen auf Freizeit und Tourismus haben kann. Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die Belange nicht dauerhaft berührt. Durch die grobe Plandarstellung des LEP lässt sich zudem nicht eindeutig sagen, ob der Geltungsbereich in den landesweit bedeutsamen Bereich hineinragt oder lediglich angrenzt.

Zudem liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft. Hierzu trifft das LEP IV folgende Aussagen:

G 119 *Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen:*

- die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
- die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.

Z 120 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121 *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage wird die Fläche nicht dauerhaft in Anspruch genommen. Nach Nutzungsaufgabe wird die Anlage wieder vollständig zurück gebaut. Für den Zeitraum der Nutzung dient die Fläche der Erzeugung von erneuerbaren Energien in Form von Solarenergie, welcher gem. des § 2 EEG eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Aufgrund der groben Darstellung kann nicht eindeutig gesagt werden, welcher Flächenanteil des Plangebietes innerhalb des landesweit bedeutsamen Bereiches für die Landwirtschaft liegt. Eine genauere Übersicht gibt der Regionale Raumordnungsplan im folgenden Teilkapitel.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 mit den Teilfortschreibungen 2014, 2016, 2018 (rechtsverbindlich seit 2020) betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene.

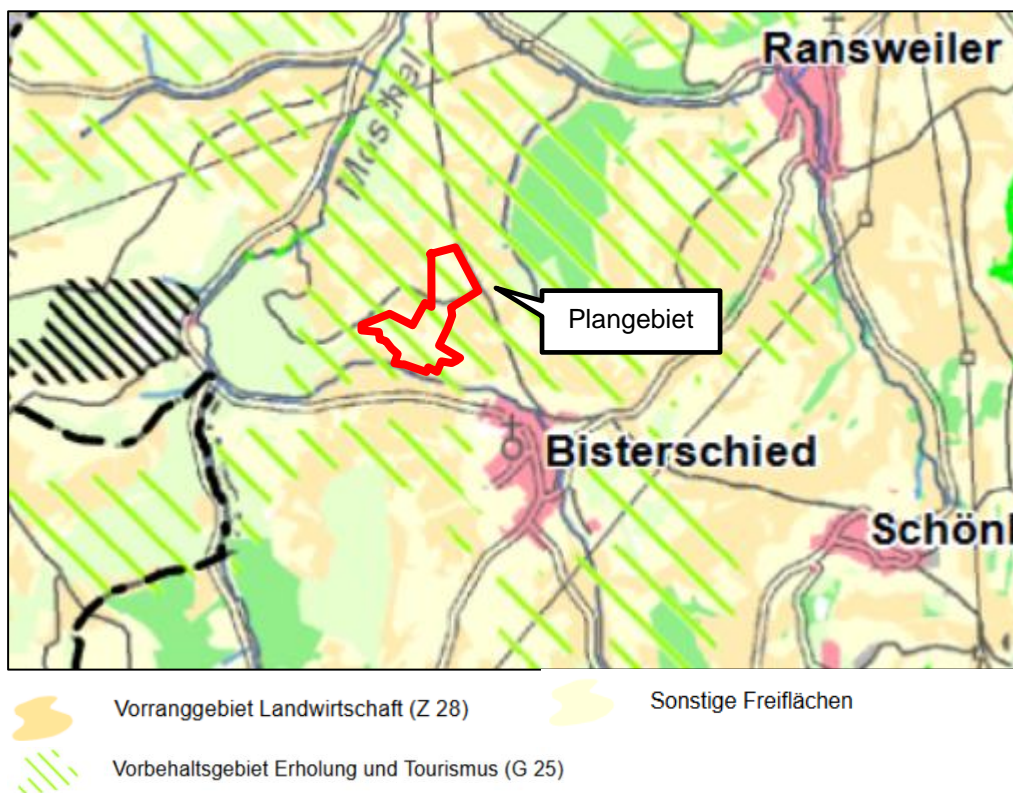


Abb. 5: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus:

- Z_N24** *Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.*
- G 25** *Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.*

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten. Das mit der Photovoltaik einhergehende Maßnahmenkonzept dient außerdem auch der Entwicklung der Biodiversität und Pflege der Kulturlandschaft.

Zudem liegt die Fläche nahe einer Straße, der Kreisstraße K 8 und ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, so dass die Erholungswirkung als eher gering einzustufen ist. Zumal die Umgebung bereits durch Windkraftanlagen technisch vorgeprägt ist. Zudem ist die Fläche durch einige Gehölzstrukturen und Waldflächen in der näheren Umgebung und durch das Relief nur bedingt einsehbar. Der touristischen Entwicklung steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage somit nicht entgegen. Hinzu kommt, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der im Flächennutzungsplan ausgewiesene Aussichtspunkt wird im weiteren Verfahren näher betrachtet, bzw. geklärt.

Flächen, die im Vorranggebiet Landwirtschaft liegen, wurden fast vollständig ausgespart. Lediglich im nordöstlichen, westlichen und südlichen Bereich befinden sich z.T. durch Wirtschaftswege abgetrennte Vorranggebiete Landwirtschaft.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es dazu:

- Z_N27** *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*
- Z 28** *Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.*

Gemäß des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 18. Januar 2024) ist die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Zielkonflikt in Randbereichen von Vorranggebieten zu verneinen sein.

Da jedoch ein Ziel der Raumordnung betroffen ist, wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse daraus werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Durch die zuvor bereits erwähnte überragende Bedeutung, welche durch den § 2 EEG dem Ausbau erneuerbarer Energien beigemessen wird, kann dem Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft Vorrang erteilt werden. Darüber hinaus handelt es sich um einen sehr kleinen Bereich, der zu Arrondierungszwecken in das Plangebiet aufgenommen wird. Gemäß des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 18. Januar 2024) ist dabei auch die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Zielkonflikt in

Randbereichen von Vorranggebieten zu verneinen sein. Zusätzlich ist die Nutzungsaufgabe der Fläche zur Energiegewinnung an den Rückbau der Anlage gekoppelt, sodass anschließend eine Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft als Hauptnutzung denkbar ist.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, inklusive der Einbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, wird das Biotopverbundsystem strapaziert. Eine Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen dient somit der Stärkung des Biotopverbundes. Dies kann unter Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden.

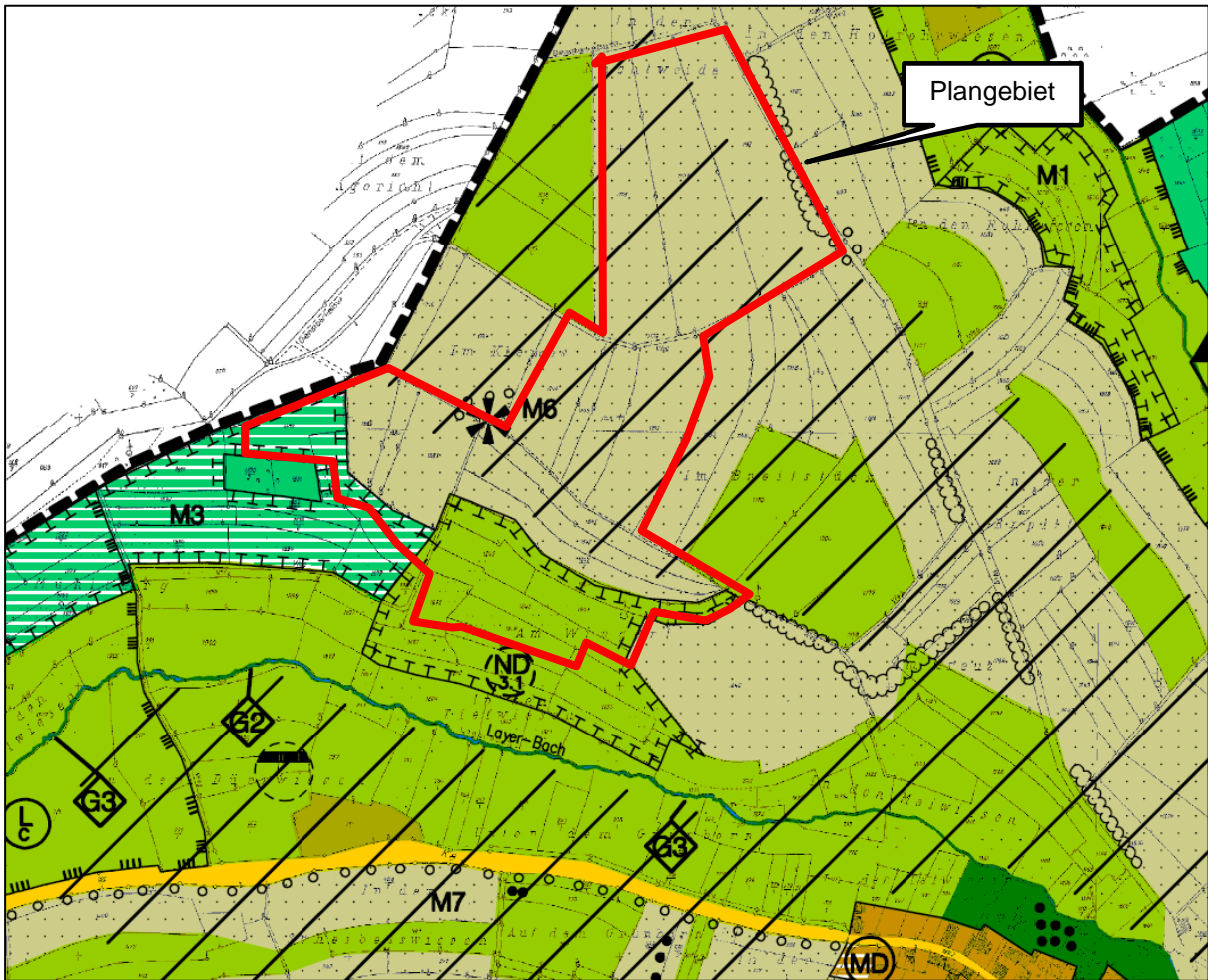
Seit der Erstellung des aktuellen ROP hat die Nutzung und der Ausbau an Erneuerbarer Energie stetig an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt durch die Klimakrise und den Krieg in der Ukraine. In gewissem Ausmaß kann die Fläche zudem der Landwirtschaft erhalten bleiben und wird nach Nutzungsaufgabe wieder komplett der Landbewirtschaftung zugewidmet.










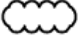







3.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998 weist für das Plangebiet überwiegend Flächen für die Landwirtschaft aus. Im Südwesten ist eine Fläche für Wald in Planung. Weiterhin sind im Süden (Grünland und geplante Fläche für Wald) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Im Norden wird die Fläche von einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft überlagert. Westlich angrenzend befindet sich ein Aussichtspunkt, der aus dem Plangebiet ausgespart wird. An der nordöstlichen Grenze sind Strauchgruppen vorgesehen. An der südlichen Grenze liegt ein Naturdenkmal („in Planung“).

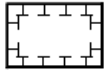
Da im Zuge der Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage unter den Modulen eine Magerwiese entwickelt wird, wird der Zielsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprochen. Zu den bestehenden Waldflächen wird ein Abstand von 30 m eingehalten, so dass die für die Planung von Waldflächen vorgesehenen Flächen weitgehend unbebaut bleiben.

Das Naturdenkmal („in Planung“) wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Nordosten zum Wirtschaftsweg (hier ist gemäß des FNP eine Strauchgruppe vorgesehen) und im Süden zum Layerbach, bzw. zum Siedlungskörper von Bisterschied ist eine zweireihige versetzte Hecke vorgesehen. Die Planung wird im weiteren Verfahren konkretisiert.



Planung	Bestand		Planung	Bestand	
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)					
		Flächen für die Landwirtschaft			Aussichtspunkt
		Flächen für die Landwirtschaft			Naturdenkmal (§ 5 (4) BauGB)
		Flächen für Weinbau			Strauchgruppen/Hecken
		Sukzessionsfläche/Ruderalfläche			Einzelbaum/Einzelstrauch
		Flächen für Wald	M		Erklärungen zu den Maßnahmen befinden sich im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen
oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz
zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

Vorrangflächen, nachrichtliche Übernahme aus dem
regionalen Raumordnungsplan Westpfalz



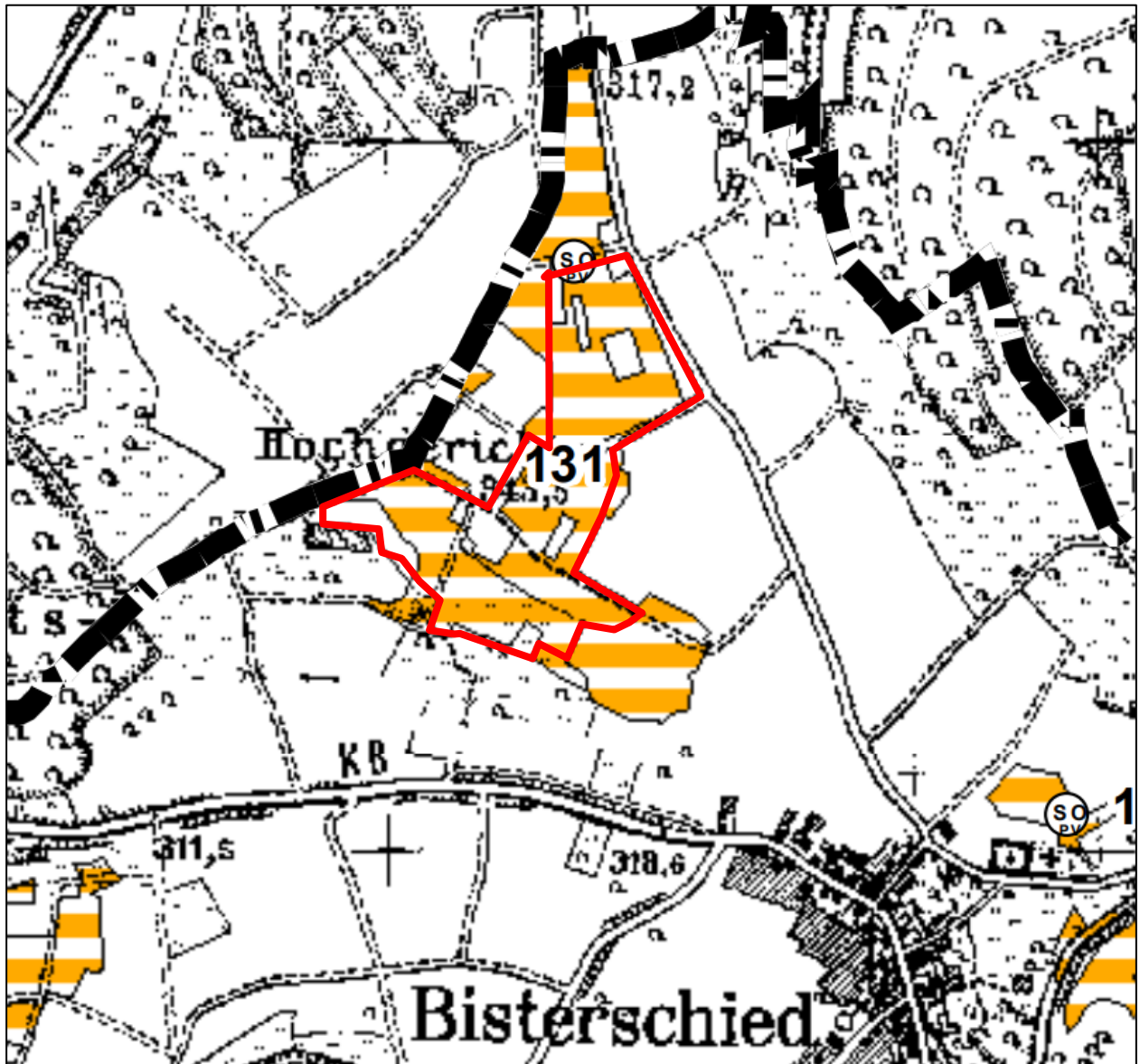
Vorrangflächen für die Landwirtschaft

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (08.09.2016) weist für das Plangebiet keine Fläche für die Windenergie aus. Weitere Ausweisungen sind nicht enthalten.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren befindet sich, bedingt durch die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Rockenhausen und Alsenz-Obermoschel, der Flächennutzungsplan aktuell in Neuaufstellung. Gemäß § 14 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss zur Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist bis zum 01. Januar 2028 ein einheitlicher Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde aufzustellen.

In einem eigenen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) sollen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet Standortfestlegungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Freiraum erfolgen. Die Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land befindet sich momentan in der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Das Plangebiet wird hierbei als in Planung befindliches Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen (s. Abb. 7).





Bestand	Planung	
		Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" § 11 BauNVO
	3	Nummerierung der PV-Flächen aus Standortkonzept

Abb. 7: Auszug aus dem im Verfahren befindlichen Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (März 2024); Quelle: igr; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie ist zeitlich verzögert die Aufstellung eines eigenständigen sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie beabsichtigt. Die eigentliche Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, welche die Siedlungsentwicklung in den Ortslagen aber auch die sonstige städtebauliche Entwicklung der Gemeinden zum Inhalt hat, wird ebenfalls zeitlich etwas später erfolgen.

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich und seine Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bebauungspläne vorhanden.

3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Klimaschutzkonzept DENK WEITER

Der Donnersbergkreis verfügt über das integrierte Klimaschutzkonzept DENK WEITER, dessen Umsetzung durch die Klimaschutzinitiative und den Bund gefördert wurde. Dadurch sollen die Potenziale zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie Nutzung der erneuerbaren Energien systematisch erschlossen und damit der Klimaschutz realisiert, die Energiekosten nachhaltig gesenkt sowie die Wertschöpfung im Donnersbergkreis erhöht werden.

Die Planung unterstützt diese Zielerreichung

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (ca. 2/3 Grünland, 1/3 Acker).

Durch das Plangebiet verlaufen zwei unbefestigte Wirtschaftswege, von denen der nördliche erhalten bleibt. Er teilt das Plangebiet in zwei Teilflächen.

Der andere Wirtschaftsweg wird als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt bzw. in das Plangebiet einbezogen.

Abgesehen von diesen Wirtschaftswegen gibt es im Plangebiet keine sichtbaren Zerschneidungen oder Versiegelungen, lediglich im Süden sind vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden.

Die Ackerzahlen liegen im Plangebiet überwiegend zwischen > 20 und ≤ 40 und damit überwiegend im unteren Bereich. Kleinflächig sind Bereiche mit Ackerzahlen >40 bis ≤ 60 vorhanden, die jedoch weniger als 25 % der Gesamtfläche ausmachen.

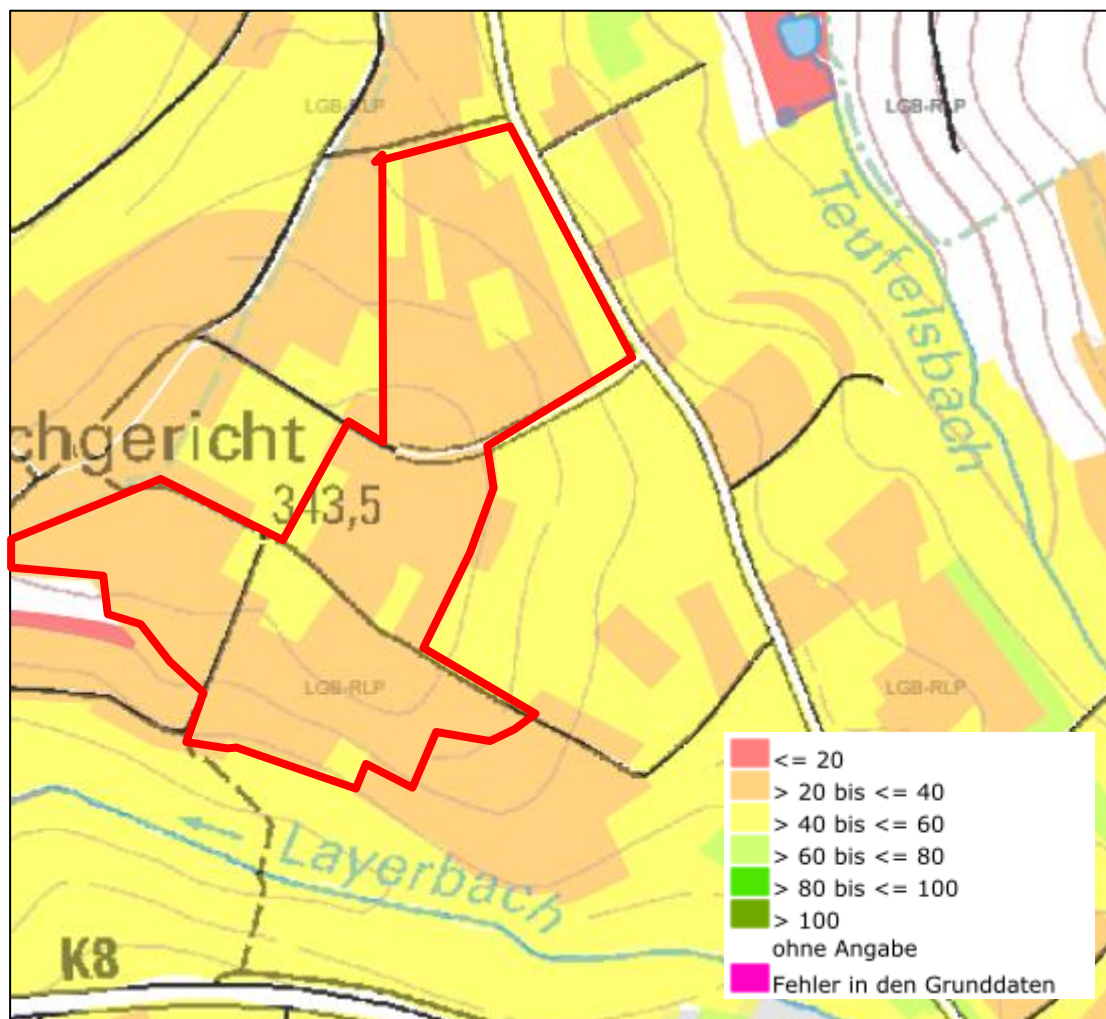


Abb. 8: Ackerzahlen © Landesamt für Geologie und Bergbau 2024; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

4.2 Angrenzende Nutzungen

Zu allen Seiten grenzen landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an das Plangebiet an. Im Südwesten schließt sich ein schmaler Ausläufer der westlich gelegenen Waldfläche an. Nordöstlich verlaufen zwei Wirtschaftswege.

Im Süden verläuft in ca. 100 m ein Gewässer dritter Ordnung, der Layerbach.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche erfolgt über die am bzw. im Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege hin zur K 8 oder über die Ortslage der Ortsgemeinde Bisterschied.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Gelände des Plangebietes steigt bis etwa zur Mitte von ca. 315 m auf 347 m an und fällt dann nach Norden wieder leicht auf ca. 320 m ab. Der höchste Punkt der Fläche liegt somit in der Mitte des Plangebietes.

Durch eine angepasste Aufständigung kann jedoch auch die nördliche Fläche mit leichtem Nordhang optimal genutzt werden.

Im südwestlichen Bereich grenzen kleinflächig Bäume an das Plangebiet an, eine Verschattung wird jedoch durch einen entsprechenden Abstand vermieden.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	LB-7333-019	Teich mit Umgebung auf der Nachtweide	Ca. 190 m nördlich
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	GB-6312-0742-2010	Quellaustritt südlich Waldgrehweiler, mit angrenzendem Teich	Ca. 180 m nördlich
		GB-6312-0743-2010	Schilfröricht am Teufelsbach südlich von Waldgrehweiler	Ca. 210 m nordöstlich

		GB-6312-0744-2010	Bach (Teufelsbach) südlich von Waldgrehweiler	Ca. 260 m nordöstlich
--	--	-------------------	---	-----------------------

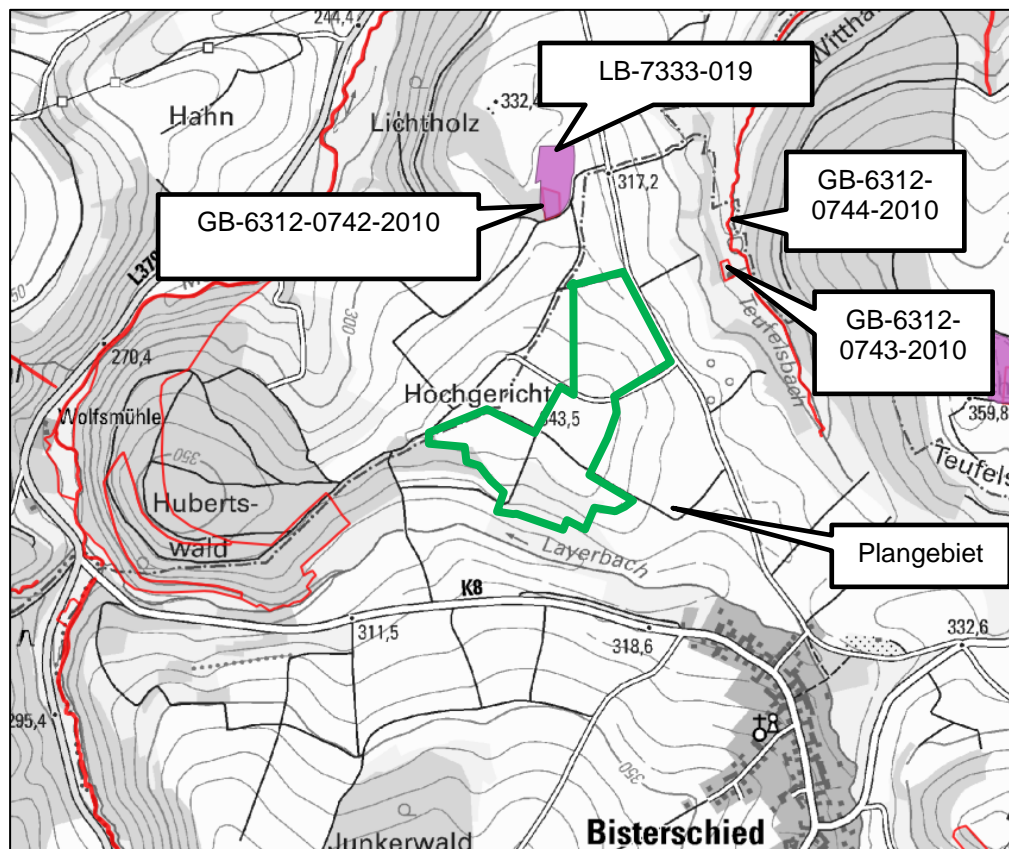


Abb. 9: Gesetzlich geschützte Biotope (rot) und geschützter Landschaftsbestandteil (lila) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plan-gebiet grob grün markiert durch Enviro-Plan 2024

Im Süden verläuft in ca. 100 m ein Gewässer dritter Ordnung, der „Layerbach“ am Plangebiet entlang. Auswirkungen darauf werden im Umweltbericht zur Offenlage nähergehend untersucht.

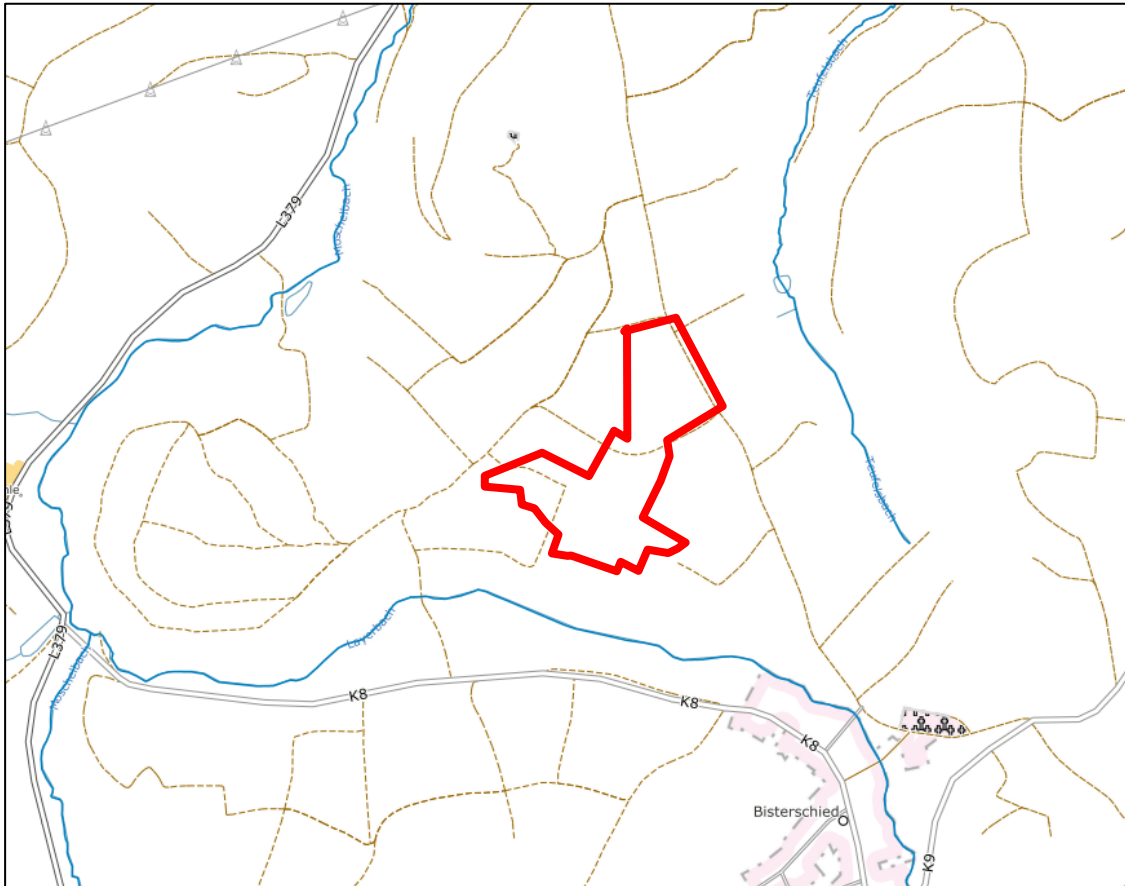


Abb. 10: Gewässer dritter Ordnung © Wasserportal Rheinland-Pfalz 2024; unmaßstäblich; <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Im Nordosten zum Wirtschaftsweg und im Süden zum Layerbach und zum Siedlungskörper von Bisterschied ist eine zweireihige versetzte Hecke vorgesehen. Die Planung wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 13 MW_p geplant. Der gesamte, durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und kann durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden.

Nach Nutzungsaufgabe der Anlage erfolgt der vollständige Rückbau der PV-Freiflächenanlage. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

Danach können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vorgesehene Fläche beträgt ca. 13 ha. Aufgrund von Abständen zwischen den Modultischreihen un-

tereinander sowie dem Abstand zwischen den Modultischen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (von mindestens 15 cm zur Geländeoberfläche zur Durchlässigkeit für Kleintiere), der die Modulflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt.

Die einzelnen Komponenten der Anlage werden nachfolgend näher beschrieben:

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage einfriedet. Weiterhin besteht die Solarstromanlage aus den Komponenten Solarmodule, Modulunterkonstruktion sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit ober- und unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (von mindestens 20 cm zur Geländeoberfläche zur Durchlässigkeit für Kleintiere), der die Modulflächen einfriedet. Die nachgenannten Komponenten sind nach dem aktuellen Stand der Technik allgemeingültig und können sich bei Realisierung der Planung noch ändern.

Derzeit vorgesehen sind:

Solarmodul (Modul):

Bei den vorgesehenen Modulen handelt es sich um nach dem aktuellen Stand der Technik hergestellte Photovoltaikmodule, die das Licht der Sonne in elektrische Energie umwandeln. Dies geschieht in Solarzellen, die innerhalb der Module zusammengeschaltet sind. Die Leistung der einzelnen Module ist so gewählt, dass die gewünschte Zielleistung von etwa 13 MWP in Abhängigkeit von der Flächengröße effizient produziert wird. Diese Module sollen auf Tischen angeordnet werden.

Modulunterkonstruktion:

Die Module werden parallel in einer Ost-West-Ausrichtung mit einer fest definierten Neigung nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten im Boden befestigt werden. Je nach Bodenbeschaffenheit sind Punkt- oder Streifenfundamente notwendig. Zur Klärung der technischen Machbarkeit sind die örtlichen Bodenverhältnisse zu ermitteln. Die Angaben zu Tisch und möglichen Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.

Trafo- / Übergabestationen / Wechselrichter:

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in netzkonformen Wechselstrom werden Trafostationen bzw. Wechselrichter benötigt. Diese entsprechen ebenfalls dem aktuellen Stand der Technik und werden an im Vorhinein definierten Standpunkten errichtet.

Stromspeicher/ Batteriespeicher:

Ein Stromspeicher/ Batteriespeicher kann zur Ertragsoptimierung bzw. netzdienlicher Dienstleistung eingeplant werden.

Kabel Modulfeldverkabelung:

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen unterirdisch in Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter verlegt. Diese Kabelgräben werden anschließend wieder mit Erde verfüllt.

Einspeisekabel:

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden solche Kabel mit Hilfe eines Kabelpfluges in ca. 0,8 m Tiefe verlegt. Der Netzverknüpfungspunkt ist derzeit in Prüfung und noch nicht abschließend festgelegt.

Zaun:

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer ausreichenden Bodenfreiheit errichtet.

5.2 Erschließung

Die Erschließung der beiden Baufenster erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg, der das Plangebiet nach Osten durchquert und von dort über den bestehenden Wirtschaftsweg bis zur K8 über die Ortslage der Ortsgemeinde Bisterschied. Dies wird im weiteren Verfahren geklärt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Der Netzverknüpfungspunkt wird noch abschließend mit der Pfalzwerke AG geklärt.

Eine weitere interne Zuwegung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

5.3 Versorgungsleitungen

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Versorgungsleitungen.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die PV-Anlage führt an diesem Standort zu keinen Beeinträchtigungen von Siedlungen durch Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage, der angrenzenden Baumstrukturen und der Entfernungen nicht zu erwarten.

Ein Blendgutachten, das mögliche Blendwirkungen auf die K 8 untersucht, wird im weiteren Verfahren erstellt.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

Der Umweltbericht liegt vollständig zur Offenlage bei.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen, auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen, Batteriespeicher, Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, Zufahrten oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird, zur Freihaltung unverschatteter Bereiche für Pflanzen und Tiere und um einen möglichst hohen Versickerungsanteil von Niederschlagswasser zu ermöglichen, mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation sowie der Vermeidung von Konflikten mit einer möglichen Schafbeweidung unterhalb der Modultische. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module möglichst nicht gegenseitig verschatten und um verschattungsarme Bereiche für Tiere und Pflanzen zur Förderung der Biodiversität beizubehalten, sind zwischen den Reihen Abstände (mindestens 3,5 m) einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bei gleichzeitiger Förderung der Biodiversität bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann. Der Wirtschaftsweg mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ ist zur weiteren Befahrbarkeit freizuhalten und ein Abstand von 5 m als Baugrenze einzuhalten.

Zum Waldrand westlich des Plangebiets ist demgegenüber ein 30 m Abstand einzuhalten. Diese Festsetzungen dienen der Sicherheit.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Zaunanlagen und Erschließungswege auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich des im Plangebiet bestehenden Wirtschaftsweges festgesetzt, um diesen zu sichern und die Befahrbarkeit zu gewährleisten. Da durch den Weg zwei Baufenster entstehen und um die Befahrbarkeit für Befugte zu gewährleisten, werden je Baufenster zwei Zufahrten zugelassen.

6.5 Auflösend bedingte Nutzung

Aufgrund der beschränkten Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage sowie den nach Flächennutzungsplan vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um die ursprüngliche landwirtschaftliche bzw. ackerbauliche Nutzung wieder aufnehmen zu können. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen. Ausnahme hiervon bilden die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Diese werden weiterhin als solche erhalten.

6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die bis zum Ende des Nutzungszeitraumes der Anlage temporäre Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Nach Wegfall des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die verbleibende Kompensationsmaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeinträge in den Boden vermieden werden.

Die Festsetzung der Vermeidung von Lichtimmissionen dient der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtlichen Tatbeständen.

Durch wasserdurchlässige Beläge können Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

6.7 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M2 - Erhalt der Gehölzbestände

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets bleiben durch die Festsetzung erhalten.

Durch die Pflanzbindungen wird der Eingriff in die Natur geringgehalten und der positive Effekt von älteren Bäumen auf das Klima bleibt bestehen. Durch den Erhalt der Gehölzbestände werden zudem Habitate von geschützten Arten erhalten.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz, bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m (absolute Zaunhöhe), zulässig. Dabei ist, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 0,15 m zwischen unterer Zaunkante und Geländeoberfläche einzuhalten.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet	ca. 12,9 ha
Verkehrsfläche	Ca. 742 qm
Insgesamt	ca. 13 ha

Erstellt: Nadine Müller-Samet am 27.09.2024